

Federführung:
99 - Abwasserwerk Stadt Coesfeld
Produkt:

Datum:

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Betriebsausschuss des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld	13.12.2022	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	22.12.2022	Entscheidung

Satzungsänderungen im Abwasserbereich aufgrund Gebühren-Neukalkulation 2022, Gebührenkalkulation 2023 und Kanalanschlussbeitragskalkulation

Beschlussvorschlag:

Die **XXXIX.** Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (**Anlage A** zur Sitzungsvorlage)

sowie die **XXVI.** Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Coesfeld (**Anlage B** zur Sitzungsvorlage)

werden auf Grundlage

der Neukalkulation der Abwassergebühren 2022 vom 30.11.2022 (**Anlage C** zur Sitzungsvorlage),

der Kalkulation der Abwassergebühren 2023 vom 06.12.2022 (**Anlage D** zur Sitzungsvorlage)

sowie der Kalkulation des Kanalanschlussbeitrages vom 09.12.2022 (**Anlage E** zur Sitzungsvorlage)

beschlossen.

Sachverhalt:

Vorbemerkung:

Aufgrund der späten Vorlage hatte das städtische **Rechnungsprüfungsamt** seine Prüfung der folgenden Kalkulationen bei Versand der Einladung noch nicht abgeschlossen.

1.) Gebühren-Neukalkulation 2022 für die öffentliche Abwasseranlage und die Abwasserabfuhr im Außenbereich

Anlässlich des **OVG-Urteils Az.: 9 A 1019/20 vom 17.5.2022** hat das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld die Abwassergebühren neu kalkuliert. Entsprechend den Vorgaben des Urteils zur in Coesfeld angewandten Kalkulationsmethode der reproduktiven Nettosubstanzerhaltung (Wiederbeschaffungszeitwertmodell) wurde **keine kalkulatorische Verzinsung** mehr angesetzt, da der ansetzbare Realzinssatz (2011-2020 = -0,55 %) negativ ist. Das entspricht auch den Empfehlungen der Kommunal Agentur NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW. Damit wird einer Widerspruchs- und Klagewelle vorgebeugt, die ansonsten zu erwarten wäre. Zugleich wurden die wesentlichen absehbaren Abweichungen von den ursprünglichen Planansätzen berücksichtigt.

Im Ergebnis ergeben sich folgende **neue Gebührensätze** für **2022**:

		(ursprünglich)
für Schmutzwasser	1,87 EUR/cbm	(1,98 EUR/cbm)
für Niederschlagswasser	0,48 EUR/qm	(0,53 EUR/qm)

Ein Musterhaushalt lt. Bund der Steuerzahler mit 200 cbm Abwasser und 130 qm angeschlossener Fläche zahlt somit:

statt 464,90 EUR nur 436,40 EUR, also **28,50 EUR (6,1 %)** für 2022 **weniger**.

Abwasserabfuhr im Außenbereich:

		(ursprünglich)
Grundgebühr pro Abfuhr	85,58 EUR	(85,58 EUR)
Zusatzgebühr für Kleinkläranlagen	14,58 EUR/cbm	(14,85 EUR/cbm)
Zusatzgebühr für abflusslose Gruben	6,56 EUR/cbm	(6,72 EUR/cbm)

Die Gebührensätze für die Abwasserabfuhr im Außenbereich werden **zum 01.11.2022** geändert, da die Neukalkulation keine bzw. nur geringfügige Abweichungen ergibt und die Abfuhr bis Oktober 2022 bereits abgerechnet sind.

Die neue Kalkulationsübersicht ist dieser Sitzungsvorlage als **Anlage C** beigelegt. Die Abweichungen gegenüber der ursprünglichen Kalkulationsübersicht (vgl. TOP 2 der öff. Sitzung des Ausschusses am 08.12.2021 Vorlage 401/2021 Satzungsänderungen und Gebührenkalkulation 2022 im Abwasserbereich) sind grau unterlegt und betreffen im Einzelnen:

Position	mehr/ weniger (-)	Ursache
	T€	
<u>Kosten</u>		
1)a) Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe		
- Kläranlage	70	insbesondere gestiegene Kalkpreise
b) bezogene Leistungen		
- Kläranlage	50	gestiegene Preise für Klärschlammverwertung
- Kanalunterhaltung	-100	aufgrund geringerer Unterhaltungstätigkeit
c) Personalkosten	-49	Vakanz einer Stelle
d) Mieten, Pachten	188	Erwerb eines Staurechtes
2)a) Abschreibungen	303	höhere Wiederbeschaffungszeitwerte infolge gestiegener Inflation
b) Zinsen	-984	Wegfall der kalk. Zinsen
	-522	
<u>Erlöse</u>		
Sonstige Umsatzerlöse	207	Grundwassereinleitungen
aktivierte Eigenleistungen	-67	aufgrund geringerer Investitionstätigkeit
	140	
	-662	ansatzfähige Kosten

Wie aus der vorstehenden Tabelle ersichtlich, wirken insbesondere die infolge hoher Inflation steigenden Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwert dem Wegfall der kalkulatorischen Zinsen entgegen. Die Gebührensätze sinken daher nicht so stark wie zunächst angenommen (vgl. TOP 1 b „Sachstand OVG-Urteil“ der öff. Sitzung des Ausschusses am 6.9.22).

neue Maßstabseinheiten:

einfache Abwassermenge

gewichtete Abwassermenge

2.647.100 cbm

- 356.300 cbm + 20 % Zuschlag =	71.260 cbm	427.560 cbm
- 524.300 cbm + 50 % Zuschlag =	262.150 cbm	786.450 cbm
<u>- 1.800 cbm + 100 % Zuschlag =</u>	<u>1.800 cbm</u>	<u>3.600 cbm</u>

1.764.700 cbm	+	1.217.610 cbm	2.982.310 cbm
		abgerundet	2.982.300 cbm

2.) Gebührenkalkulation 2023 für die öffentliche Abwasseranlage und die Abwasserabfuhr im Außenbereich

Das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld hat gem. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) die Gebührenkalkulation 2023 erstellt. Ihr liegen die geschätzten, nach § 6 KAG NRW ansatzfähigen Kosten für das Jahr 2023 zugrunde. Die Grundlagen der Kalkulation mit ausführlichen Erläuterungen sind in **Anlage D** zu dieser Sitzungsvorlage dargestellt.

Für **2023** ergeben sich folgende **Gebührensätze**:

		(Vorjahr neu)	(Vorjahr ursprünglich)
für Schmutzwasser	1,96 EUR/cbm	(1,87 EUR/cbm)	(1,98 EUR/cbm)
für Niederschlagswasser	0,53 EUR/qm	(0,48 EUR/qm)	(0,53 EUR/qm)

Ein Musterhaushalt lt. Bund der Steuerzahler mit 200 cbm Abwasser und 130 qm angeschlossener Fläche zahlt:

statt bisher 436,40 EUR dann 460,90 EUR, also **24,50 EUR (5,6 %)** jährlich **mehr**.

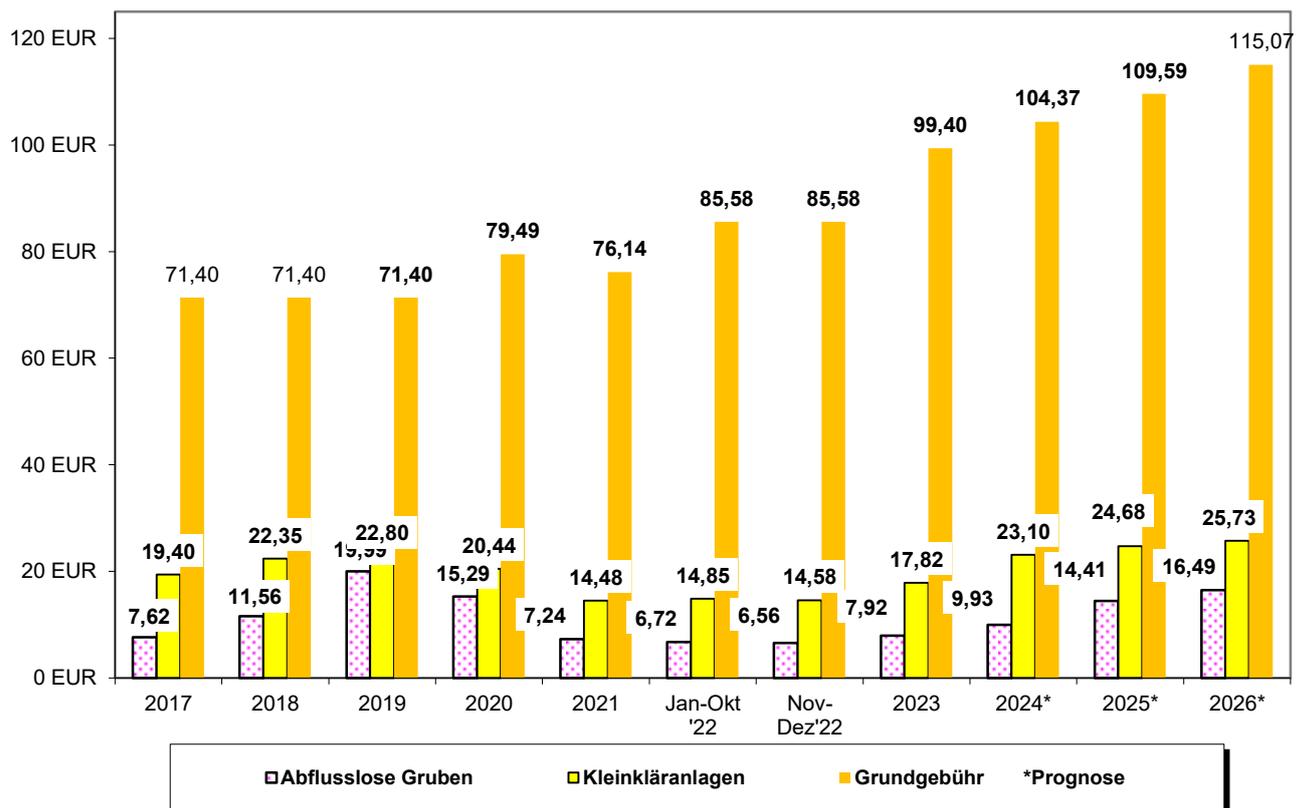
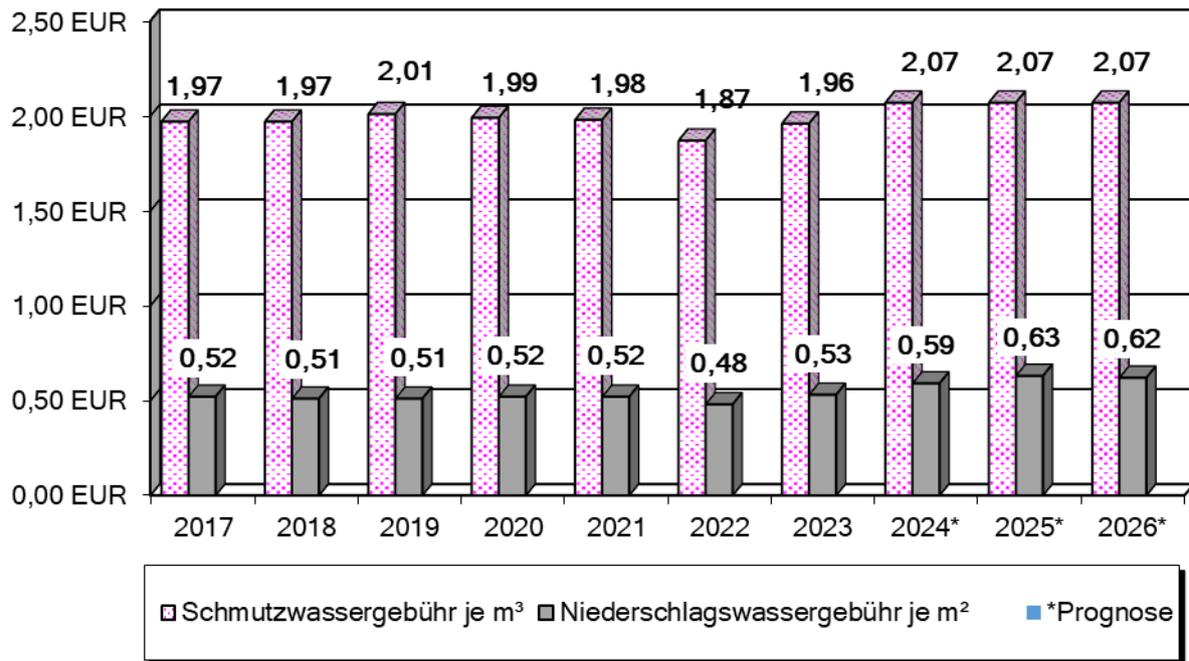
Abwasserabfuhr im Außenbereich:

		(Vorjahr ab 1.11.)	(Vorjahr bis 31.10.)
Grundgebühr pro Abfuhr	99,40 EUR	(85,58 EUR)	(85,58 EUR/cbm)
Zusatzgebühr für Kleinkläranlagen	17,82 EUR/cbm	(14,58 EUR/cbm)	(14,85 EUR/cbm)
Zusatzgebühr für abflussl. Gruben	7,92 EUR/cbm	(6,56 EUR/cbm)	(6,72 EUR/cbm)

Der Anstieg der Gebühren ist im Wesentlichen auf steigende Dieselpreise zurückzuführen.

Wie bereits die Gebühren-Neukalkulation für 2022 erfolgt auch die Gebührenkalkulation für 2023 **nach** den Vorgaben des o. g. **OVG-Urteils** zur in Coesfeld angewandten Kalkulationsmethode der reproduktiven Nettosubstanzerhaltung (Wiederbeschaffungszeitwertmodell), d. h. **ohne kalkulatorische Verzinsung**, da der ansetzbare Realzinssatz (2012-2021 = -0,91 %) negativ ist. Wie schon in 2022 wirken die infolge hoher Inflation steigenden Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten dem Wegfall der kalkulatorischen Verzinsung entgegen. Hinzu kommen inflationsbedingte Preissteigerungen – nach Ablauf des derzeitigen Stromliefervertrages ab 2024 insbesondere auch bei den Energiekosten –, so dass die Gebührensätze das Niveau der Vorjahre erreichen bzw. ab 2024 voraussichtlich übersteigen (siehe auch unten „Entwicklung der Gebühren“).

3.) Entwicklung der Gebühren



4.) Kalkulation des Kanalanschlussbeitrages

Der Ablauf des Kalkulationszeitraumes der letzten Beitragskalkulation vom 19.11.2008 sowie die zwischenzeitlich eingetretenen Preissteigerungen – gerade auch im Bausektor – machen eine Neukalkulation des Kanalanschlussbeitrages erforderlich.

Die Beitragskalkulation ist dieser Sitzungsvorlage als **Anlage E** beigefügt.

Es ergeben sich folgende Beitragssätze:

3,49 €/qm für Schmutzwasser	(bisher: 2,78 €/qm)
<u>4,68 €/qm</u> für Niederschlagswasser	(bisher: 1,85 €/qm)
8,17 €/qm insgesamt	(bisher: 4,63 €/qm)

Neben den Preissteigerungen ist der Anstieg – insbesondere beim Niederschlagswasser – höheren technischen Standards geschuldet. So werden Neubaugebiete heutzutage grundsätzlich im Trennsystem erschlossen. Gegenüber dem früheren Mischsystem führt die Herstellung der Regenwasserkanalisation und der Bau eines für jedes Baugebiet erforderlichen Regenrückhaltebeckens zu deutlich höheren Erschließungskosten.

Anlagen:

Anlage A: XXXIX. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung

Anlage B: XXVI. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücks-entwässerungsanlagen

Anlage C: Kalkulationsübersicht 2022 NEU

Anlage D: Gebührenkalkulation 2023

Anlage E: Beitragskalkulation 2014 - 2026